

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ödland und Landeskultur

Gramberg, Otto Friedrich

Oldenburg, 1903

3. Staatliche Maßnahmen zu ihrer Nutzbarmachung und Aufschließung.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-157387](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-157387)

3. Staatliche Maßnahmen zu ihrer Nutzbarmachung und Ausschließung.

Ende der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts gab insbesondere die damalige Behördenreorganisation den Anstoß zu einer ziemlich umfassenden, grundsätzlichen Regelung der Einweisungen staatlicher Grundstücke aus den Marken (Gemeinheiten) und Mooren zur Kultur und zum Anbau, sowie zum Buchweizenbau und zum Torfstich. Es geschah dies durch die sogen. „Regulative vom 2. März 1859 für Einweisungen von Kultur- und Anbauplätzen, sowie von Torf- und Buchweizenmooren“, welche allerdings im wesentlichen nur die bisher schon angewendeten bezüglichlichen Grundsätze zusammenfaßten, indes zugleich auch einheitlich, gleichmäßig, gestalteten und in der Hauptsache noch heute in Geltung sind.

Ihre formale rechtliche Grundlage fand man in der trotz des Staatsgrundgesetzes als fortbestehend angenommenen „hoheitlich-polizeilichen“ Befugnis der Staatsverwaltung, von sich aus die hier in betracht kommenden Verhältnisse zu ordnen und zu regeln.

Sie enthalten daher die allgemeinen verwaltungsmäßigen Direktiven für Administration und Nutzbarmachung der staatlichen Heide- und Moor-Ländereien, während die angewendeten technischen Methoden nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse der in Angriff genommenen Gebiete verschiedenartig gewesen sind.

Es ist im vorigen Abschnitt (Seite 19, 22 und 24 ff.) dargelegt, welche Gründe vorgelegen haben und noch vorliegen, die Maßnahmen der Staatsverwaltung zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur der Sand-Ödlandereien sowohl überhaupt, als auch insbesondere der dem Landeskulturfonds zugewiesenen, schon dem Flächen-Inhalte nach nur mehr unbeträchtlicheren, öden Heiden in der dort angegebenen Weise einzuschränken.

Die angeführten Regulative haben sich demgemäß vorzugsweise fruchtbar erwiesen für die Behandlung der staatlichen Moore, insbesondere der umfangreichen Hochmoore.

Was zunächst die Ausbeutung der Moore zur Torfgewinnung anlangt, so wurde in den Regulativen bestimmt, daß jedes zum Aus-torfen ausgewiesene Torfmoor, dessen Größe von jetzt an grundsätzlich auf das schon früher meist übliche Maß von 22 ar (7 : 9) festgesetzt wurde, nach 30 Graben-jahren auch dann an den Staat zurückfalle, wenn es bis dahin von dem Inhaber noch nicht ausgetorft sei, und grundsätzlich wird zu einer Stelle nur ein Torfmoor ausgewiesen. Statt der früheren „Rekognition“ wird als Entgelt für die Nutzung des Moores ein sog. „Torfgeld“ eingeführt, für welches ein nach der Güte und Mächtigkeit des Torfs und nach den örtlichen Verhältnissen abgestufter Tarif aufgestellt ist. Das Torfgeld fließt in den Landeskulturfonds, während eine außerdem zu zahlende Einweisungsgebühr in die Landeskasse fließt.

Für industrielle Unternehmungen und Torfhändler wird das, wie die Rekognition recht niedrige, Torfgeld erhöht.

Die letztere Bestimmung wurde namentlich anfangs der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts praktisch, als die Steinkohlen-Preise derartig in die Höhe gingen, daß die Torffeuerung, die ja ohnehin in unserer Gegend üblich, besonders vorteilhaft wurde und die gesteigerte Nachfrage eine Reihe gewerblicher Unternehmungen zur fabrikmäßigen Torfproduktion entstehen ließ. Ich nenne hier nur das „Torfwerk Scholt“, die Aktiengesellschaft „Torfwerk Zwischenahn“, die Maschinenortoffabrik Barel a. d. Jade und das Torfwerk der Herren Brumund zu Büppel und Töllner zu Jethausen, von denen übrigens mehrere inzwischen eingegangen und durch neuere derartige Etablissements ersetzt sind.

Es liegt außerhalb des Bereichs meines Themas, die verschiedenen Fabrikations-Arten zu schildern. Man unterscheidet Maschinen- oder Preß-Torf, Bagger- oder Brei-Torf, Strang-Torf, Bad-Torf, Stich-Torf. Der Stichtorf-Betrieb herrscht bei uns im allgemeinen vor.

Besondere Erwähnung verdient nur noch die Verwertung des Torfs zu industriellen Zwecken in der Art, wie es im Eisenhüttenwerk zu Augustfehn geschieht, das im Jahre 1856 entstand. „Die Möglichkeit der Verwendbarkeit gewöhnlichen lufttrockenen Stichtorfs zur Erzielung so bedeutender Heizeffekte, wie der Betrieb von Puddel- und Schweißöfen erheischt, gründet sich auf die Konstruktion der Öfen, bei welchen die (Torf-) Gasfeuerung nach dem Siemens'schen sog. Regenerativprinzip angewandt ist.“¹⁾ Leider ist die Verwendung des Torfs zu Puddelzwecken in Augustfehn in neuerer Zeit so gut wie ganz aufgegeben.

Neueren Datums ist dagegen die Verwertung des sog. weißen Moos-Torfs zu Torfstreu. Diese Industrie ist indes, nachdem sie anfangs der 70er Jahre vorigen Jahrhunderts mit allzu großer Vehemenz eingesetzt hatte, seitdem wieder stark zurückgegangen und existiert nur noch in wenigen (9—10) ziemlich schwach betriebenen Fabriken. Sie ist von den wechselnden Strohpreisen in entscheidender Weise abhängig.

Im übrigen sind die industriellen Unternehmungen, welche in neuester Zeit, gestützt auf zwar patentierte, aber manchmal sehr merkwürdige Erfindungen der modernen Technik, eine Verwertung des Torfs zu allen möglichen gewerblichen Zwecken — Eisenbahnschienen, Parquetfußböden, Filz-Wollwaren, Desinfektionsmitteln, Pappe u. s. w. — ins Auge fassen, und nach Art solcher neuer Gründungen als Millionenprojekte und einigermaßen anspruchsvoll auftreten, zwar auch in unserem Ländchen aus der Ferne aufgetaucht; aber bislang hat erst ein einziges derartiges Projekt vorläufig einen bescheidenen Anfangs-Versuch gemacht; die anderen harren erst noch der praktischen Verwirklichung.

Als mißlungen können insbesondere bislang alle Versuche gelten, mit Aussicht auf Markt- und Konkurrenzfähigkeit Torfbriketts herzustellen, während das Ziegler'sche Verfahren zur Verkokung des Torfs, das seit kurzem in der früheren „Internationalen Fabrik für Torfverwertung“ an der Hunte angewendet wird, und nicht die Steinkohle und den Torf verdrängen, sondern namentlich die

¹⁾ Vgl. Protokoll der C. = M. = R., 14. S., S. 185.

teuere Holzkohle durch sein Fabrikat ersetzen will, anscheinend dauernden Erfolg zu haben verspricht.

Es ist noch durch neuerliche Versuche erwiesen, daß die Brickettierung des Torfs, dessen Heizkraft auf etwa die Hälfte der Kohle anzusetzen ist, zu teuer wird, um eine Konkurrenz mit letzterer bestehen zu können.¹⁾

Dem zweifellos geistreichen und bestechenden Gedanken der Einrichtung einer elektrischen Central-Anlage mitten im Hochmoor, um die darin aufgehäuften riesigen Brennstoffmengen als Mittel zur Erzeugung ungemessener elektrischer Kräfte, deren Fern-Übertragung der heutigen Technik ja ein Leichtes ist, auszunutzen,²⁾ hat bislang noch Niemand irgendwo praktische Folge zu geben gewagt. Das Rechenexempel scheint dabei noch allzu schwierig.

Gegenüber allen diesen industriellen Unternehmungen, soweit sie nur bis zum Erwerb von einigem Roh-Material aus unseren Staatsmooren gediehen sind, wird bei allem Entgegenkommen seitens der Staatsverwaltung daran festgehalten, die im übrigen immer sehr koulant gestellten Bedingungen so zu fassen, daß die künftige landwirtschaftliche Nutzung des Untergrundes der abgetorsten Moore mit Erfolg möglich bleibt; ebenso wie dies gegenüber dem einzelnen Landmann geschieht, dem ein Moor zum Torfstich ausgewiesen wird. —

Die in den angeführten Regulativen von 1859 vorgesehene Ausweisung staatlicher Torfmöore zum Buchweizen-(Frucht-)bau hat im Laufe der Jahre wesentlich abgenommen.

Es kann davon aber, — trotz der anerkannt grundsätzlich verfehlten Methode, einstweilen noch nicht ganz abgesehen werden, weil eine beträchtliche Anzahl sog. kleiner Leute in den Moorbezirken auf diese primitive Bewirtschaftung und die ihnen dadurch ermöglichte billige Beschaffung eines Hauptnahrungsmittels und Futters angewiesen ist, und weil übrigens für zu diesem Zweck geeignete weite Flächen in den staatlichen Hochmooren in absehbarer Zeit noch keine Aussicht besteht, sie in rationellerer Weise der Kultur zuführen zu können.

Buchweizenmööre werden aber nur „an solche Heuerleute und kleine Grundbesitzer, welche keinen zur Ernährung einer Familie genügenden Landbesitz eigentümlich oder pachtweise inne haben“ (a. a. O. § 1), und immer nur auf 6 Nutzungs- (Brenn-)jahre ausgewiesen. Die „Rekognition“, das ist hier die Vergütung für die eingeräumte Nutzung, beträgt für jedes Moor, das auf ein Katasterstück = 56 ar bemessen wird, jährlich 2 Mk. 50 Pfg. und fließt in den Landeskulturfonds, während die zur Verhütung leichtsinnigen Nachsuchens von Brenn-Mooren später eingeführte einmalige Einweisungsgebühr mit 6 Mk. in die Landeskasse fließt. Übrigens ist durch höchst-richterliche Entscheidung (vgl. Zeitschrift für B. u. Rspfl. XIII S. 171) anerkannt, daß es sich bei der Einweisung von Torfmöören zum Torfstich und zum Buchweizenbau nicht um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Staat und Eingewiesenen handle, sondern der Staat hierbei in Wahrnehmung seiner öffentlich rechtlichen Aufgaben als ordnende (polizeiliche?) Instanz auftrete. Glück-

¹⁾ Vgl. Protokoll der C.-M.-R., 48. Sitzung 1901, S. 201 ff.

²⁾ Vgl. Protokoll der C.-M.-R., 39. Sitzung 1897, S. 57 flgde.

licherweise ist man bei uns niemals in den verhängnisvollen Fehler verfallen, der im benachbarten Ostfriesland schon zu früherer preussischer und auch noch zu hannoverscher Zeit dadurch begangen ist, daß man im unwegsamen und ungenügend entwässerten, wilden Hochmoor nur in Rechnung auf die Brandkultur Kolonien anlegte, die nachdem die verfügbaren Flächen ausgeraubt waren und bei den häufigen Mißernten naturgemäß entsetzlichem und gar nicht reparablem Elend verfallen mußten und sich noch heute in beklagenswert kümmerlichen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.

Nach Kollmann (Herzogtum, S. 187) sind im Zeitraum von 1856—1890 im ganzen 13106 Buchweizenmööre zur Größe von im ganzen 7171 ha und 6526 Mööre zum Torfstich zur Größe von 1490 ha ausgegeben.

Nach demselben, die landwirtschaftliche Benutzung der Moorländereien, 1879 S. 25, waren damals 1878 von — wohl zu niedrig — angenommenen 59,390 ha unkultivierter Moorländereien im ganzen 6483 ha in Brandkultur genommen. —

Weit bedeutsamer für die Landeskultur hat sich die Einweisung von Kultur- und von Anbauplätzen erwiesen, bezüglich deren in den angeführten Regulativen bestimmt wird, daß erstere „in der Regel zu kleinen Stellen gegeben werden, um diese auf einen Bestand zu bringen, welcher dem Besitzer bei angemessener Bewirtschaftung ein gutes Fortkommen in Aussicht stellt.“ (§ 3).

Die Zahl solcher ausgegebenen sog. Kulturplätzen ist in früheren Jahren, und zwar namentlich in den Perioden, wo die Markenteilungen im Süden vor sich gingen, eine beträchtliche gewesen, indem sie bei Gelegenheit dieser Teilungen aus der Tertia — daher der Name Tertienplätzen — planmäßig zur Arrondierung von Abfindungsflächen, oder als „Anschüsse“ an altes Kulturland — daher der Name Anschußplätzen — an Genossen oder an andere geeignete Bewerber ausgewiesen wurden. Auch auf Rechnung der demnächstigen Tertia sind früher häufig aus noch ungeteilten Marken derartige Kulturplätzen ausgewiesen. Die Zahl und Größe der 1856—1890 ausgewiesenen derartigen Plätzen, giebt Kollmann, Herzogtum, S. 183, auf 7746 bzw. 11,778 ha für die oldenburgische und münsterländische Geest, auf 48 bzw. 114,3 ha für die Moor-Marschen an.

Grundsätzlich ist man dabei der Anweisung im § 3 des Regulativs gefolgt, daß diese Plätzen nur auszugeben seien, wenn „mit der Kultivierung der bei der Stelle vorhandenen Grundstücke soweit vorgeschritten ist, daß eine baldige Kultivierung des angeführten Bodens zu erwarten steht“.

In neuerer und schon seit geraumer Zeit sind aber Kulturplätzen nur noch aus den abgetorften Flächen der zum Torfstich ausgewiesenen staatlichen Hochmoore in verhältnismäßig geringerer Anzahl, übrigens aber unter fortdauernder Berücksichtigung der hervorgehobenen Gesichtspunkte ausgegeben worden.

Darin hat man sich dagegen schon von 1874 ¹⁾ an bezüglich der Kulturplätzen nicht mehr an die Regulative gebunden, daß man dieselben nicht mehr, wie in

¹⁾ Verfügung vom 3. Sept. 1874, (cf. Protok. der C.-M.-R. 14, S. 1881, S. 118).

diesen vorgesehen, auf Kanon ausgewiesen, sondern vielmehr stets, wenn auch unter erleichternden Zahlungsbedingungen, veräußert, verkauft hat.

Der Grund hierfür war folgender: Nachdem durch das Gesetz vom 1. April 1870, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes, bestimmt war, daß die geringeren an den Staat zu entrichtenden Kanonbeträge abgelöst werden sollten, wäre fernerhin, immer nach Ablauf der 3 Freijahre, der eben erst auferlegte Kanon schon wieder abzulösen gewesen und dadurch beiden Parteien Kosten und Zeitverlust entstanden; denn bei den niedrigen Ansätzen im § 12 des Regulativs A bleibt der aufzulegende Kanon bei den Kulturplacken regelmäßig unterhalb der Grenze, bis zu welcher die Ablösungspflicht statuiert ist.

Als überdies durch das Gesetz vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen, die Unabtrennbarkeit der eingewiesenen Kulturplacken von den Stellen, denen sie hinzugelegt waren, aufgehoben und den Empfängern ermöglicht wurde, dieselben alsbald wieder frei zu veräußern, da mußte der landeskulturelle Zweck der billigen Einweisung solcher Staatsgrundstücke wesentlich gefährdet erscheinen.

Unter diesen Umständen bot nur noch die Veräußerung gegen den taxierten Wert oder, bei vorliegender Konkurrenz, gegen Meistgebot fernerhin die relativ beste Gewähr dafür, daß der Käufer aus eigenem Interesse alsbald zur Kultivierung schreiten werde, und sicherte andererseits die derzeit eingeführte Zuweisung des (Mehr-) Erlöses aus den Placken-Verkäufen an den Landesmeliorations- bzw. Landeskulturfonds seine fernere Verwendung zu allgemeinen Landeskulturzwecken.

Bei dem Verkaufs-Verfahren bezüglich der Kulturplacken ist es denn auch bis heute geblieben.

Es sind z. B. von 1896—1899 verkauft¹⁾ in den Ämtern Oldenburg, Westerstede, Barel, Delmenhorst, Wildeshausen und Behta: im ganzen 52 Placken zur Größe von im ganzen 148,80 ha, also durchschnittlich der Placken 2 ha 86 ar, für im ganzen fast 44 000 Mk., also das ha für durchschnittlich fast 300 Mk.

Das wachsende Verständnis für die Verwendung von Kunstdünger auf den abgetorften Hochmoorflächen hat die Nachfrage nach solchen Placken neuerdings wieder gesteigert.

4. Die Kolonisation.

Ich komme nun zu dem bei weitem wichtigsten und interessantesten Verfahren zur Erschließung der weiten öden Hoch-Moorgebiete für die landwirtschaftliche Kultur, nämlich vermittelt der Kolonisation, d. h. also durch die Neugründung selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe auf unkultiviertem, im wesentlichen gänzlich unbenutztem Moorboden im Wege der „Einweisung von Anbauplacken.“ —

¹⁾ Vgl. Protokoll der C.-M.-K., 44. S., 1899, S. 48.